

Schulreglement

Die Einwohnergemeinde Lützelflüh erlässt, gestützt auf

- ihr Organisationsreglement (OgR)
- das Volksschulgesetz (VSG)
- das Kindergartengesetz
- die Volksschulverordnung
- die Kindergartenverordnung
- das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte
- die entsprechenden kantonalen Weisungen

folgendes

Schulreglement

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich **Art. 1** Dieses Reglement gilt für das gesamte Schulwesen der Gemeinde Lützelflüh.

2. Organisation

Organisation **Art. 2** Das Schulwesen der Gemeinde Lützelflüh umfasst:
a) die Kindergärten,
b) die Klassen der Volksschule wie nachfolgend in den Artikeln 4 bis 6 beschrieben.

Kindergarten **Art. 3** Jedes in der Gemeinde Lützelflüh wohnhafte Kind hat das Recht, 2 Jahre den Kindergarten zu besuchen.

Primarstufe **Art. 4** Die Primarstufe wird so organisiert, dass der Schulweg Wohnort-Schule möglichst kurz ist.

Sekundarstufe 1
Lützelflüh-Dorf **Art. 5** ¹ In Lützelflüh-Dorf werden im Schulhaus Oberdorf Real- und Sekundarklassen geführt.

² In den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt und unterrichtet.

³ Wer in zwei dieser drei Fächer den Unterricht im Sekundarschulniveau besucht, gilt als Sekundarschülerin/Sekundarschüler und besucht die Sekundarklasse.

⁴ Erfüllt sie/er diese Bedingungen nicht mehr, wechselt sie/er in die Realklasse.

⁵ Können aus einem Schülerjahrgang keine separaten Klassen gemäss den Richtlinien über die Schülerzahlen gebildet werden, werden die Schülerinnen und Schüler in Abweichung von Absatz 1 in gemischten Real- und Sekundarklassen unterrichtet.

⁶ An der Sekundarstufe 1 wird nach Möglichkeit im 8. und 9. Schuljahr die Mittelschulvorbereitung angeboten.

Sekundarstufe 1
Aussenschulen

Art. 6 ¹ In anderen Schulhäusern sollen nach Möglichkeit ebenfalls Realklassen geführt werden.

² Eine Weiterführung der bestehenden Realklassen ist anzustreben, solange die vom Kanton verlangten Schülerzahlen erreicht werden. Die Aussenstandorte sind nach Möglichkeit zu stärken.

³ Alle Realschülerinnen und Realschüler der Gemeinde Lützelflüh und der Vertragsgemeinden für die Sekundarstufe 1, die im Übertrittsverfahren in einem Fach dem Sekundarschulniveau zugeteilt werden, haben das Recht, den Unterricht in der Sekundarstufe 1 in Lützelflüh-Dorf zu besuchen.

⁴ Erfüllen sie die Bedingungen zum Besuch des Sekundarschulniveaus in keinem Fach mehr, besuchen sie die Realklasse in ihrem Schulkreis. In Härtefällen entscheidet die Schulleitung über Ausnahmen.

Schulbesuch ausserhalb
der Gemeinde

Art. 7 Der Gemeinderat kann mit den betroffenen Gemeinden und Institutionen für schulische Leistungen gegenseitig Verträge abschliessen.

Besondere Klassen,
Spezialunterricht

Art. 8 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission

- über die Führung von besonderen Klassen und
- über die Durchführung von Spezialunterricht,

gemäss der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV).

Weitere
Bildungsangebote

Art. 9 ¹ Die Gemeinde ist zur finanziellen Beteiligung an allen ständigen Bildungsangeboten im nichtobligatorischen Schulbereich mit Kantonsbeteiligung, wie z.B. Musikschulen, Berufsberatung, verpflichtet.

² Die Gemeinde kann sich zusätzlich an regionalen Bildungsangeboten beteiligen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

³ Die Gemeinde Lützelflüh kann die Erwachsenenbildung unterstützen. Diese Unterstützung beinhaltet

- a) finanzielle Beiträge,
- b) das Zurverfügungstellen von Räumen und Anlagen.

⁴ Die Gemeinde kann von der Schule organisierte Freizeitangebote logistisch und finanziell unterstützen.

3. Aufgaben und Befugnisse der Behörden und Schulorgane

Behörden und
Schulorgane

Art. 10¹ Schulbehörden der Gemeinde Lützelflüh sind:
- der Gemeinderat (GR)
- die Schulkommission (SK)

²Weitere Schulorgane der Gemeinde Lützelflüh sind:
- die Schulleitung und deren Stellvertretung
- die Konferenz der Schulhausvertretungen
- die Schulhausvertretung

³Die Schulleitung und die Schulhausvertretungen werden durch das Schulsekretariat unterstützt.

Gemeinderat

Art. 11 Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schulkommission über folgende Geschäfte:

- a) Schaffung und Aufhebung von Klassen (der Gemeinderat stellt die entsprechenden Anträge an die kantonale Erziehungsdirektion),
- b) Beteiligung der Gemeinde an gemeindeübergreifenden Bildungsangeboten,
- c) Verträge und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Schulkommission

Art. 12¹ Die Schulkommission behandelt alle Angelegenheiten des Schulwesens innerhalb der Gemeinde gemäss der Volksschulgesetzgebung, sofern diese Aufgaben und Befugnisse nicht im Sinne von Art. 34 des Volksschulgesetzes (VSG) der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen sind, sowie gemäss dem Organisationsreglement (OgR), der Organisationsverordnung (OgV) und dem Funktionendiagramm.

²Die Schulkommission führt die Schulen strategisch und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Anstellung der Schulleitung,
- b) Anstellung der Stellvertretung der Schulleitung,
- c) Erlass Stellenbeschrieb der Schulleitung und deren Stellvertretung,
- d) Beschluss der Schul- und Klassenorganisation,
- e) Festsetzen der jährlichen Unterrichtszeiten,
- f) Genehmigung des Ferienplans,
- g) Verabschiedung des Voranschlags der Schulen zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane,
- h) Antragstellung an den Gemeinderat zu den Geschäften in Art. 11.

³An den Sitzungen der Schulkommission nimmt die Schulleitung mit Antragsrecht teil. Die Kommission kann Sitzungen ohne die Schulleitung einberufen, wenn diese persönlich betroffen ist.

Schulsekretariat

Art. 13 Das Schulsekretariat erfüllt seine Aufgaben gemäss Funktionendiagramm.

| | |
|---------------------------------------|--|
| Schulleitung | <p>Art. 14 ¹ Die Schulleitung führt die Schulen operativ.</p> <p>² Die Schulleitung schafft Transparenz durch angemessene Kommunikation innerhalb der Schulen Lützelflüh.</p> <p>³ Sie erfüllt die Aufgaben gemäss kant. Gesetzgebung, Stellenbeschrieb und Funktionendiagramm.</p> |
| Schulhausvertretung | <p>Art. 15 Die Interessen der einzelnen Schulen werden durch die Schulhausvertretungen wahrgenommen. Sie erfüllen ihre Aufgaben gemäss Funktionendiagramm.</p> |
| Mitwirkung und Information Lehrkräfte | <p>Art. 16 ¹ Die Schulleitung informiert die Lehrkräfte über die sie betreffenden Geschäfte und lädt sie zur Mitwirkung ein.</p> <p>² Die Kommission kann die Anwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern an ihren Sitzungen verlangen.</p> <p>³ Über die Beschlüsse, die sie persönlich betreffen, werden Lehrerinnen und Lehrer durch die Schulkommission schriftlich informiert.</p> <p>⁴ Die Schulleitung informiert die Schulen umfassend über Beschlüsse der Schulkommission.</p> |

4. Weitere Bereiche

| | |
|-----------------|---|
| Elternmitarbeit | <p>Art. 17 An den Kindergärten und Volksschulen wird Elternmitarbeit und Elternmitsprache, im Sinne des Volksschulgesetzes Art. 31, gewährleistet.</p> |
| Tagesschule | <p>Art. 18 Die Gemeinde Lützelflüh bietet bei Bedarf Tagesstrukturmodelle an. Näheres regelt der Gemeinderat in der Tagesschulverordnung.</p> |

5. Schlussbestimmungen

| | |
|----------------|--|
| Inkraftsetzung | <p>Art. 19 ¹ Dieses Reglement wird von der Einwohnergemeindeversammlung per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.</p> <p>² Das bestehende Reglement vom 3. Juni 1996 wird mit Inkrafttreten dieses Reglementes ausser Kraft gesetzt.</p> |
|----------------|--|

Die Gemeindeversammlung vom 24.11.2008 hat dieses Reglement beschlossen.

Lützelflüh, 25.11.2008

Einwohnergemeinde Lützelflüh

Der Präsident

Der Sekretär

sig.
Christian Nussbaum

sig.
Ruedi Berger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 23.10.2008 bis 24.11.2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23.10.2008 und Nr. 47 vom 20.11.2008 bekannt.

Lützelflüh, 25.11.2008

Der Gemeindeverwalter:

sig.
Ruedi Berger

Im vorstehenden Reglement sind sämtliche Änderungen, die bis am 29.11.2010 beschlossen wurden, enthalten.